

## **SG\_GERICHTE B 2014/247 vom 10. August 2015**

SG Gerichte, 2015-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2014\\_247](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2014_247)

FR: SG\_GERICHTE B 2014/247 du 10 août 2015

IT: SG\_GERICHTE B 2014/247 del 10 agosto 2015

### **Regeste**

Verfahrensrecht, Rechtsschutzinteresse (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP, sGS 951.1). Die Beschwerdebefugnis setzt ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Das Anfechtungsinteresse muss aktuell sein, d.h. die rechtliche oder tatsächliche Stellung des Beschwerdeführers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können. Für den verhaltensauffälligen Beschwerdeführer verfügte der Schulrat auf Empfehlung des Schulpsychologen die Sonderschulung. Daraufhin entzogen ihn seine Eltern der Verfügungsgewalt des öffentlichen Schulträgers und schickten ihn in eine Privatschule. Ein Anfechtungsinteresse an der Verfügung ist nicht (mehr) ersichtlich, weil der Beschwerdeführer nach allfälliger Rückkehr in die öffentliche Schule erneut beurteilt werden müsste. Nichteintreten (Verwaltungsgericht, B 2014/247). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 10. August 2015 nicht ein (Verfahren 2C\_641/2015). Entscheid vom 30. Juni 2015

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 30.06.2015 B 2014/247 Saint-Gall Verwaltungsgericht 30.06.2015 B 2014/247 San Gallo Verwaltungsgericht 30.06.2015 B 2014/247

Verfahrensrecht, Rechtsschutzinteresse (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP, sGS 951.1). Die Beschwerdebefugnis setzt ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Das Anfechtungsinteresse muss aktuell sein, d.h. die rechtliche oder tatsächliche Stellung des Beschwerdeführers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können. Für den verhaltensauffälligen Beschwerdeführer verfügte der Schulrat auf Empfehlung des Schulpsychologen die Sonderschulung. Daraufhin entzogen ihn seine Eltern der Verfügungsgewalt des öffentlichen Schulträgers und schickten ihn in eine Privatschule. Ein Anfechtungsinteresse an der Verfügung ist nicht (mehr) ersichtlich, weil der Beschwerdeführer nach allfälliger Rückkehr in die öffentliche Schule erneut beurteilt werden müsste. Nichteintreten (Verwaltungsgericht, B 2014/247). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 10. August 2015 nicht ein (Verfahren 2C\_641/2015). Entscheid vom 30. Juni 2015

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.